

# Kinaesthetics Verein Deutschland e.V.

## Satzung

Stand : 07.März 2010

### Präambel

1989 fand in Deutschland der erste Kinästhetik-Kurs für Pflegende auf der Basis der Arbeiten von Dr. Lenny Maietta und Dr. Frank Hatch statt. Seither haben sich Kinaesthetics Aus- Fort- und Weiterbildungen entwickelt. Inzwischen sind großes Wissen und viel Erfahrung unter den Trainerinnen vorhanden und gewachsen.

Heute ist Kinaesthetics-Wissen Bestandteil in vielen Bildungs- und Lebensbereichen.

Zielrichtung der gemeinsamen Arbeit ist die individuelle Entwicklung von Gesundheit, Selbstwirksamkeit und Lernen.

Diese Entwicklung führt zu dem Wunsch der Trainerinnen, sich erstmals eine Organisationsform zu geben, die durch Transparenz, Mitbestimmung sowie gemeinsame Weiterentwicklung geprägt ist.

In diesem Sinn soll Kinaesthetics weiter gefördert und möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden.

Gleichzeitig sollen die Trainerinnen und Anwenderinnen zu fairen Bedingungen unterstützt werden.

Es ist unsere Absicht ein System zum gegenseitigen Nutzen für alle Beteiligten aufzubauen.

Der Verein arbeitet auf der Basis des respektvollen Umgangs mit Menschen.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Kinaesthetics Verein Deutschland.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.) „.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Beratung, Bildung, Erziehung und Förderung der Gesundheit in den Bereichen Krankenpflege, Altenhilfe, Krankenhilfe und Behindertenhilfe und der darauf bezogenen Forschung.  
Er will Menschen aller Altersstufen in ihrer individuellen Entwicklung und Gesundheit in verschiedenen Lebenssituationen und Arbeitsfeldern unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung und Unterstützung der Trainer zur Sicherstellung einer gleich bleibend hohen inhaltlichen Qualität ,
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern (z.B. Bildungseinrichtungen, Altenhilfe, Gesundheitswesen ),
- die Beratung von Einzelpersonen (z.B. pflegende Angehörige und TrainerInnen), Gruppen (z.B. Teammitglieder, Projektgruppen) und Organisationen (z.B. Altenheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Krankenhäuser). Dies wird inhaltlich und formal durch eine angebotene Zusatzqualifikation verdeutlicht.
- die Zusammenarbeit mit Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, die ein ähnliches Ziel verfolgen.  
Die Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Förderung einer vergleichbaren Qualität für Aus-, Fort-, und Weiterbildungen der Trainerinnen sowie der von ihnen durchgeführten Kurse.
- Der Verein unterstützt Forschungsvorhaben, die sich mit der Wirksamkeit von Kinaesthetics auseinandersetzen.

- 2.2. Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden die erforderlichen finanziellen Mittel beschafft. Finanzielle Mittel sind unter anderem Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen durch Spenden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die mindestens die Trainerstufe 1 absolviert haben oder die Qualifikation zum zertifizierten Anwender erlangt haben. Diese Ausbildung muss beim Institut für Kinästhetik

(IFK), beim European Institute for Human Development (EIHD) oder bei der European Kinaesthetics Association (EKA) durchgeführt worden sein.

Der Vorstand kann im Einzelfall über Ausnahmen von diesen Aufnahmekriterien entscheiden.

Mitglied kann nicht werden der Mitglied in einer konkurrierenden Organisation ist, die die gleichen Interessen vertritt.

- 4.3. Außerordentliche Mitglieder können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.  
Fördermitglieder können natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeiten des Vereins unterstützen. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4.4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Dieser entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch den Austritt; der Austritt muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.  
Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden weiterhin nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - d) durch den Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nur bei grob vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, bei
    - a) groben Verstößen gegen die Satzung
    - b) groben Verstößen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
    - c) groben Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane ( Mitgliederversammlung, Vorstand)
    - d) Wiederholung von vereinschädigenden Verhaltensweisen trotz vorangegangener zweimaliger Rüge

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins sowie seine Angebote zu nutzen; insbesondere können sie zu ermäßigten Preisen an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten des Vereins teilnehmen. Diese Personen sind berechtigt, sich Mitglieder des Kinaesthetics - Vereins Deutschland e.V. zu nennen.
- 5.2. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht.  
Fördermitglieder haben ebenfalls die Möglichkeit der Teilnahme an Ausbildungen; sie können einen Preisnachlass erhalten. Diese Personen/Institutionen sind berechtigt, sich Fördermitglieder des Kinaesthetics Vereins Deutschland e.V. zu nennen.
- 5.3. Alle Mitglieder verpflichten sich die Zwecke des Vereins und seine Interessen zu unterstützen, sich an die aufgestellten Regeln zu halten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Fördermitgliedern Mitgliedsbeiträge. Für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Vereins können vom Verein Gebühren erhoben werden, Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung kann auch auf Grund eines Vorstandsbeschlusses stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 7.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes

- b) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- c) die Beratung über den Geschäftsbericht
- d) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- e) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich des Prüfberichtes
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.

- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten durch den Vorstand schriftlich (Post oder E - Mail) einzuladen.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Zur Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung sind 15% der Vereinsmitglieder erforderlich; zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Hälfte der Mitglieder.  
Ist eine Mitgliederversammlung auf Grund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen.  
Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden und hat spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.  
Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ( § 10 ) oder die Auflösung des Vereins ( § 11 ) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/ der VersammlungsleiterIn sowie dem/ der SchriftführerIn zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften über die Mitgliederversammlung einzusehen.

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus  
der 1.Vorsitzenden  
der stellvertretenden Vorsitzenden  
der Kassiererin  
der Schriftführerin sowie  
mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern/ Innen.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich.
- 8.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Bestimmung des neuen Vorstandsmitgliedes bestätigen.
- 8.4 Der / die 1. Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten ( § 26 Abs. 2 BGB ) .  
Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, der sowohl ehrenamtlich als auch aufgrund eines Arbeitsverhältnisses für den Verein tätig sein kann. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied im Verein sein. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstand ohne eigenes Stimmrecht.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind unter ihnen der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 8.6 Der/die Kassiererin ist unbeschadet der Verantwortung des gesamten Vorstandes für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt er den Entwurf des Jahresabschlusses, den der Vorstand genehmigt und anschließend dem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater zur Prüfung vorlegt.
- 8.7 Der/die SchriftführerIn ist unbeschadet der Verantwortung des gesamten Vorstandes für den Schriftverkehr des Vorstandes, die Mitgliederliste und die Protokollführung während der Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- 8.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der er insbesondere die Aufgabenverteilung im Vorstand und seine Arbeitsweise festlegt.
- 8.9. Der Vorstand kann sich im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit laut §3 Nr.26a EStG die Ehrenamtspauschale gewähren.

## **§ 9 Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Beitragsordnung
- b) die Schiedsordnung
- c) die Wahlordnung.

Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater zu prüfen. Jahresabschluss und Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht wird in der Mitgliederversammlung durch den Wirtschaftsprüfer / Steuerberater erläutert.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an terre des hommes Deutschland e.V.. Über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Derartige Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13 Gültigkeit dieser Satzung/Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2010 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen sind.

Bonn, den 07.03.2010